

# Corona-Schutzkonzept

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Peter und Paul Alzenau

Auf Grundlage der gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben hat die Gemeinde die konkreten Maßnahmen vorbereitet.

### **Folgende Regeln gelten demnach für Gottesdienste im Kirchengebäude Peter- und Paul**

- Der Abstand zwischen zwei Plätzen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- Entsprechend sind die Plätze in der Kirche markiert.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
- Auf diese Weise reduziert sich die Zahl der Plätze in der Kirche auf 27 Einzelplätze. Sollte ein Einzelplatz von einer gesetzlich zugelassenen Gemeinschaft von zwei bis fünf Personen belegt werden, entfällt der weitere in dieser Reihe vorab gekennzeichnete Einzelplatz.
- Die Liturgie wird vom Altar und vom Ambo gehalten. Die Kanzel wird nicht benutzt.
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher tragen **beim Hinein- und Hinausgehen eine FFP2- Maske** und sind gebeten, diese mitzubringen. **Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten.**
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- **Gemeindegeseang** ist erlaubt, **es wird dringend angeraten dabei FFP-2 Masken zu tragen**
- Das Abendmahl wird nur als Wandelkommunion angeboten

### **Dieselben Regeln gelten für Gottesdienste im Kirchengebäude St. Katharina in Wasserlos**

Mit der Ausnahme, dass dort 40 Sitzplatzbereiche gekennzeichnet sind, die durch gesetzlich zugelassene Gemeinschaften auch mit bis zu drei Personen belegt werden dürfen. Und der Ausnahme, dass der gesamte Altarbereich vom Liturgen genutzt werden darf.

### **Folgende Regeln gelten für Gottesdienste auf der Wiese vor dem Kirchengebäude Peter- und Paul**

- Der Abstand zwischen zwei Plätzen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- **Wir empfehlen eine FFP2- Maske zu tragen.**
- Falls Stühle gestellt werden, ist der Abstand zu beachten. Gesetzlich zugelassene Gemeinschaften können Stühle an den Randstühlen anstellen.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- Das Abendmahl wird nur als Wandelkommunion angeboten

## ANLAGE

## AUSZUG

15. BayIfSMV  
Fassung: 23.11.2021

Text gilt ab: 24.11.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 15.12.2021

Gesamtansicht     

### § 8 Gottesdienste

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

15. BayIfSMV  
Fassung: 23.11.2021

Text gilt ab: 24.11.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 15.12.2021

Gesamtansicht     

### § 2 Maskenpflicht

(1) <sup>1</sup>In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). <sup>2</sup>Die Maskenpflicht gilt nicht

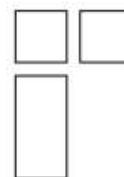
1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,

(3) <sup>1</sup>Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag; ...

<sup>2</sup>Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN  
DER LANDESKIRCHENRAT



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie  
Update 52, Stand 26.11.2021

2. Gottesdienst

a) Gottesdienst kann immer nach zwei Modellen gefeiert werden, selbst bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 1000 (§ 15); in jedem Fall muss weiterhin ein Infektionsschutzkonzept bestehen. Die möglichen Modelle sind:

aa) Möglichkeit 1: Bei Anwendung von 3G darf ohne Abstandsregelungen mit FFP2-Maske gefeiert werden.

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (§4 Abs. 7).

Werden keine 1,5m-Abstände eingehalten, dann muss die Maske durchgehend getragen werden, auch am festen Platz. Zur Eingangskontrolle gehört auch eine Identitätskontrolle (§4 Abs. 5).

bb) Möglichkeit 2: Wird die 3G-Regel nicht angewendet, muss mit Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Hausstände gefeiert werden. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich danach, wie viele Plätze mit Abstand von 1,5 m vergeben werden dürfen.

cc) Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden. Auch das Proben im Freien oder weit verteilt in der Kirche kann hier mehr Sicherheit bringen.

dd) Bei Krippenspielproben können die Regeln für schauspielerische Aktivitäten für Kinder (siehe Nr. 7) angewendet werden (§4 Abs. 3 Nr. 2).

ee) Singen im Gottesdienst

- Grundsätzlich ist Gemeindegang erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen (also immer dann, wenn 1,5m-Abstände eingehalten sind).
- Liturgisches Singen/Sprechen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

b) Gottesdienst kann nach Beschluss des Kirchenvorstandes auch nach 3G+ (PCR-Test), 2G oder 2G+ (Schnelltest oder PCR-Test oder/und Maske), gefeiert werden, also strenger, als es die 15. BayIfSMV vorschreibt. Es besteht weiterhin Maskenpflicht, wenn der 1,5m-Abstand nicht eingehalten werden kann.

...

c) Gottesdienste im Freien: Es bestehen derzeit keine gesonderten Regelungen. Wir empfehlen, dass auch dort der Abstand eingehalten wird und Masken getragen werden.